

Kurzarbeit in der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht, 14 Punkte

stud. iur. Aron Rössig

Die Klausur wurde in Form einer Kurzarbeit in der Fortgeschrittenenübung im Strafrecht im Sommersemester 2021 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt. Herzlicher Dank gebührt PD Dr. Erol Pohlreich, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Sachverhalt

A ist Reinigungskraft und unter anderem für die Reinigung der Villa von R zuständig. Einen Schlüssel für die Villen hat er nicht, er wird zum Arbeiten von den jeweiligen Bewohnern ins Haus gelassen. Er beschließt, künftig ab und an Wertgegenstände seiner Kunden zu entwenden und hierdurch seinen Lebensunterhalt aufzubessern. Da es nach der Arbeit gelegentlich zu stichprobenartigen Durchsuchungen der Arbeitsutensilien durch seinen Arbeitgeber kommt, beschließt er, die Gegenstände nicht während der Arbeit mitzunehmen. Vielmehr versteckt er am 28. April 2021, als er gerade bei R arbeitet, drei goldene Ringe im Gesamtwert von EUR 10.000,00 in der Gartenlaube. Die Gartenlaube befindet sich im Garten des R, der von einer 3 Meter hohen Mauer umgeben und nur durch die Villa des R zu erreichen ist. Die Gegenstände möchte er in der Nacht ungestört abholen. Wie geplant kehrt A in der folgenden Nacht zur Villa von R zurück, klettert über die Mauer in den Garten, öffnet die – unverschlossene – Gartenlaube, nimmt die Ringe an sich und steckt sie in seinen Rucksack. Als er von draußen ein Geräusch hört, gerät er in Panik. Er greift sich eine große Heckenschere, um sich mögliche Beobachter damit „vom Hals zu schaffen“. Nachdem er sich versichert hat, dass ihn niemand gesehen hat, lässt er die Heckenschere zurück und verlässt den Garten.

Tags darauf bemerkt R das Fehlen der goldenen Ringe. Da es sich dabei um wertvolle Erinnerungsstücke handelte, ist er völlig aufgelöst. Angesichts dessen überkommt den A nun doch ein schlechtes Gewissen und er beschließt, die Ringe an R zurückzugeben. Er ist sich sicher, dass sich „die Sache“ dennoch für ihn lohnt, da R als besonders großzügig bekannt ist und dem A bestimmt einen hohen Finderlohn zahlen wird. Also gibt er die Ringe unter dem Hinweis, er habe sie beim Putzen unter dem Bett gefunden, an R zurück. Erfreut, seine Erinnerungsstücke wiederzuhaben, zahlt R nicht nur den gesetzlichen Finderlohn in Höhe von EUR 310,00, sondern schenkt dem „ehrlichen Finder“ zusätzlich EUR 1.000,00.

Strafbarkeit des A nach dem StGB? Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

Tatkomplex 1: Im Garten

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Nr. 3 StGB¹

A könnte sich des Diebstahls in einem besonders schweren Fall gem. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Nr. 3 strafbar gemacht haben, indem er die drei goldenen Ringe in der Gartenlaube versteckt hat, um sie in der Nacht in seinen Rucksack zu stecken und mit ihnen das Grundstück zu verlassen.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Fremde bewegliche Sache

Die Ringe sind körperliche Gegenstände i.S.d. § 90 BGB, die tatsächlich fortbewegt werden können und im Eigentum des R, also eines anderen, stehen. Es handelt sich um fremde bewegliche Sachen.

b) Wegnahme

A müsste die Ringe auch weggenommen haben. Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen – nicht notwendig tätereigenen – Gewahrsams. Gewahrsam ist die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft eines Menschen über eine Sache. Dies beurteilt sich nach der Verkehrsauffassung. Die Ringe befinden sich auf dem Gelände des R. Er hat in dieser Gewahrsamssphäre einen generellen Gewahrsamswillen

¹ Alle folgenden §§ ohne ausdrückliche Bezeichnung sind solche des StGB.

bezüglich aller Gegenstände, die in seinem Eigentum stehen. Es liegt damit fremder Gewahrsam vor.

Es müsste ferner neuer Gewahrsam begründet worden sein. Der Täter muss die tatsächliche Sachherrschaft derart über die Sache erlangt haben, dass er sie ohne Behinderung des bisherigen Gewahrsamsinhabers ausüben und dieser seinerseits nicht mehr über die Sache verfügen kann, ohne die Verfügungsgewalt zu beseitigen. Fraglich ist, ob durch das Verstecken der Ringe bereits neuer Gewahrsam begründet wurde. Grundsätzlich hebt ein Verstecken die Sachherrschaft des Rauminhabers nicht auf. Anders ist dies indes nur, wenn der Täter freien und ungehinderten Zugang zum Versteck im Machtbereich des anderen hat und daher faktisch unter Ausschluss des bisherigen Gewahrsamsinhabers frei verfügen kann. Vorliegend ist kein faktischer Ausschluss unter Berücksichtigung des Umstands anzunehmen, dass R die Ringe noch auf seinem Grundstück in der Gartenlaube jederzeit finden kann und auch keine besonderen Einzelfallumstände vorliegen, die von einer derartigen Verdrängung der tatsächlichen Sachherrschaft des R sprechen würden. Es könnte allerdings ein neuer Gewahrsam begründet worden sein, als A die Ringe in seinen Rucksack gesteckt hat. Insofern ist eine Gewahrsamsenklave anzunehmen, wenn es sich um kleine Gegenstände, wie z.B. die Ringe, handelt und diese so in den höchstpersönlichen Lebensbereich (Tabubereich) des Täters gelangen, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit besonderen Widerständen zu rechnen ist. R müsste, um die Ringe wiederzuerlangen, in den Rucksack des A greifen, welcher dem höchstpersönlichen Lebensbereich des A zuzuordnen ist. Es liegt damit eine Gewahrsamsenklave vor, sodass mithin neuer Gewahrsam durch den A begründet wurde.

Schließlich müsste auch ein „Bruch“ vorliegen. Ein Bruch fremden Gewahrsams liegt vor, wenn der Täter den Gewahrsam ohne oder gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers erlangt hat. Es liegt kein Einverständnis des R vor. Es liegt damit ein „Bruch“ und somit auch eine Wegnahme vor.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

A müsste bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung des Tatbestands in Kenntnis all seiner objektiven Tatbestandsmerkmale zum Zeitpunkt der Tat. A

wusste, dass er dem R eine fremde bewegliche Sache weg nimmt und er wollte dies auch. Vorsatz liegt vor.

b) Zueignungsabsicht

Auch müsste er mit Zueignungsabsicht gehandelt haben. Diese setzt sich aus der Absicht der zumindest vorübergehenden Aneignung und dem Vorsatz der dauerhaften Enteignung zusammen.

aa) Aneignungsabsicht

A müsste in Aneignungsabsicht gehandelt haben. Dies ist die Absicht (dol. dir. 1. Grades), sich die Sache zumindest vorübergehend ins eigene Vermögen einzuverleiben. A wollte sich die Ringe in sein Vermögen einverleiben, um sich seinen Lebensunterhalt aufzubessern. Er hat Aneignungsabsicht.

bb) Enteignungsvorsatz

Auch müsste Enteignungsvorsatz bei A vorliegen. Dies ist der Vorsatz, den bisherigen Gewahrsamsinhaber dauerhaft aus seiner Herrschaftsposition zu verdrängen. A wusste, dass er den R durch das Entwenden der Ringe dauerhaft aus seiner Herrschaftsposition verdrängen würde. Unsächlich ist, dass er zu einem späteren Zeitpunkt diesen Willen und das Bewusstsein bezüglich der Verdrängung des R aus seiner Eigentümerposition geändert hat, ihm mithin die Ringe zurückgibt. Es ist hier auf den maßgeblichen Zeitpunkt der Wegnahme abzustellen. Folglich hat A Enteignungsvorsatz.

cc) Zwischenergebnis

Es liegt damit die Zueignungsabsicht vor.

c) Objektive Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung und diesbezüglicher Vorsatz

Überdies müsste die Zueignung noch rechtswidrig sein. Dies ist der Fall, wenn der Täter keinen fälligen und einredefreien Anspruch auf die Sache hat. Dies ist der Fall und A kannte diesen Umstand auch.

d) Zwischenergebnis

Folglich ist der subjektive Tatbestand auch erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A handelt auch rechtswidrig.

III. Schuld

A handelt auch schuldhaft.

IV. Strafzumessung: § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Nr. 3

Es liegt möglicherweise ein besonders schwerer Fall des Diebstahls vor. Hierfür ist Voraussetzung, dass sich der vorliegende Sachverhalt nach Gewicht von Unrecht und Schuld von einem durchschnittlichen Fall derart abhebt, dass eine Anwendung des Ausnahmerahmens über § 243 Abs. 1 geboten ist. Um dies zu ermitteln, sind die in § 243 Abs. 1 ausdrücklich benannten Regelbeispiele heranzuziehen, denen indes nur eine Indizwirkung zukommt.

1. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

a) Tatobjekt: „anderer umschlossener Raum“

Es müsste ein umschlossener Raum vorliegen. Dies ist jedes Raumgebilde, das dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden, und das mit mindestens teilweisen Vorrichtungen umgeben ist, die das Eindringen von Unbefugten abwehren sollen. Der Garten des R ist von Mauern umgeben, also eingefriedet. Es liegt also ein tatsächliches Hindernis vor, dass das Eindringen Unbefugter nicht unerheblich erschwert. Ein Tatobjekt liegt mithin vor.

b) Tathandlung: „Einstiegen“ (Var. 2)

Es könnte in dieses „Tatobjekt“ eingestiegen worden sein. Dies bedeutet, dass der Täter unter Überwindung von – ein tatsächliches Hindernis bildenden – Umschließungen auf einem zum ordnungsgemäßen Eintritt nicht bestimmten Weg in den geschützten Raum gelangt. A muss über die Mauer klettern, die insofern ein tatsächliches Hindernis bildet. Eine taugliche Tathandlung liegt damit vor.

c) „Zur Ausführung der Tat“

Der Diebstahlsversatz des A (analog § 15) muss bereits im Augenblick des Einstiegs vorgelegen haben. A möchte gerade die Mauer überqueren, um einen Diebstahl zu begehen. Diebstahlsversatz liegt vor.

d) Quasi-Versatz analog § 15 bezüglich Tatobjekt und Tathandlung

A wusste auch, dass er in einen umschlossenen Raum einsteigt und ihm kam es gerade darauf an.

e) Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 liegen vor.

2. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3

Auch könnte A gewerbsmäßig gestohlen haben. Dies ist der Fall, wenn der Diebstahl in der Absicht begangen

wurde, sich aus einer wiederholten Begehung eine Einnahmemequelle von einer gewissen Dauer und Erheblichkeit zu schaffen. A entwendet die Ringe gerade, weil es ihm darauf ankommt, sich seinen Lebensunterhalt aufzubessern. Er handelt insoweit gewerbsmäßig.

3. Indizwirkung

Da zwei Regelbeispiele vorliegen, ist das Vorliegen eines besonders schweren Falles indiziert. Unrechtsmindernde Einzelfallumstände, die eine Indizwirkung entkräften, liegen nicht vor.

V. Ergebnis

Folglich hat sich A des Diebstahls in einem besonders schweren Fall gem. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Nr. 3 schuldig gemacht, indem er die versteckten Ringe am Abend in seinen Rucksack gesteckt hat und das Grundstück des R verlassen hat.

B. Strafbarkeit des A gem. § 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1a Var. 2

Des Weiteren könnte sich der A gem. § 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1a Var. 2 strafbar gemacht haben, indem er zu einer großen Heckenschere gegriffen hat, um sich mögliche Angreifer vom Halse zu halten.

I. Diebstahl gem. § 242 Abs. 1

Es liegt ein vollendeter Diebstahl gem. § 242 Abs. 1 vor.

II. „Gefährliches Werkzeug“ (Var. 2)

Problematisch ist indes, ob A ein gefährliches Werkzeug bei sich geführt hat. Wann ein solches i.S.d. Norm vorliegt, ist umstritten. Nicht tauglich ist die Definition aus § 224 Abs. 1 Nr. 2 als Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Verwendung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Das für § 244 ausreichende „Beisichführen“ lässt indes keine Rückschlüsse auf den Verwendungsvorsatz, also die konkrete Verwendung, zu. Es haben sich mehrere Meinungen herausgebildet, wie der § 244 Abs. 1 Nr. 1a Var. 2 auszulegen ist.

1. e.A.: Situationsbezogene abstrakt-objektive Betrachtungsweise

Nach der situationsbezogenen abstrakt-objektiven Betrachtungsweise liegt ein gefährliches Werkzeug vor, wenn es sich um einen Gegenstand handelt, der im Falle seines

Einsatzes gegen Personen aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit zur Zufügung erheblicher Verletzungen geeignet ist. Hierbei wird das Beisichführen nach dem situativen Kontext aus Sicht eines objektiven Betrachters beurteilt. Es darf sich in der konkreten Situation nicht als eine alltägliche oder sozialtypische, normale Gebrauchsfunktion erklären lassen. Aus Sicht eines objektiven Betrachters ist eine große Heckenschere objektiv geeignet erhebliche Verletzungen zuzufügen. Ebenfalls lässt sich das Beisichführen einer großen Heckenschere bei Nacht nicht als sozialtypisch beurteilen. Nach dieser Ansicht wird das Tatbestandsmerkmal also bejaht.

2. a.A.: rein abstrakt-objektive Betrachtungsweise

Nach der rein abstrakt-objektiven Ansicht sind dies solche Gegenstände, die im Fall ihres Einsatzes gegen Personen aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit die Eignung besitzen, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Bei einer Heckenschere ist aufgrund ihrer spitzen und scharfen Beschaffenheit von einer objektiven Eignung zu erheblichen Verletzungen auszugehen. Auch diese Ansicht kommt mithin zum gleichen Ergebnis.

3. dritte Ansicht: konkret-subjektive Betrachtungsweise

Nach einer dritten Ansicht sind dies alle Gegenstände, die im Falle ihres Einsatzes nach ihrer objektiven Beschaffenheit aus Sicht des Täters und der vorgestellten Art der Nutzung im konkreten Fall geeignet sind, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. Vorliegend ergreift der A die Heckenschere, weil er sich vorstellt damit Beobachter „vom Halse“ schaffen zu können. Nach seinem maßgeblichen Vorstellungsbild ist die Schere also nach vorgestellter Verwendung geeignet, erhebliche Verletzungen zuzufügen.

Da alle drei Meinungen zum gleichen Ergebnis führen, ist eine Stellungnahme obsolet.

III. „Beisichführen“

Fraglich ist, ob er das gefährliche Werkzeug auch bei sich geführt hat. Dieses „Beisichführen“ liegt vor, wenn dem Täter das Mittel während des Tathergangs zur Verfügung steht, d.h. so in seiner räumlichen Nähe ist, dass er es jederzeit, also ohne nennenswerten Zeitaufwand und ohne besondere Schwierigkeiten, benutzen kann. Vorliegend nimmt A, erst nachdem er neuen Gewahrsam begründet hat, die Heckenschere an sich. Insofern ist der Diebstahl schon durch die Schaffung einer Gewahrsamsenklave

vollendet worden. Es fragt sich also, ob Qualifikationsgründe auch noch im Beendigungsstadium, also zwischen Vollendung und Beendigung, erfüllt werden können.

1. e.A.

Nach einer Ansicht ist dies möglich. Begründet wird dies damit, dass der Vollendungszeitpunkt oft zu ungenau ist und mehr oder weniger vom Zufall abhängt. Demnach hätte A aufgrund seiner räumlich-zeitlichen Nähe zum Werkzeug dieses bei sich geführt.

2. a.A.

Nach einer anderen Ansicht ist dies nicht möglich. Demnach würde A also – da er sich bereits in der Beendigungsphase des Diebstahls befindet – kein gefährliches Werkzeug bei sich geführt haben.

3. Stellungnahme

Da die beiden Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ist eine Stellungnahme entscheidungserheblich. Für die e.A. spricht, dass Täter, die erst bei der Flucht eine Waffe oder Werkzeug an sich nehmen, genauso gefährlich sein können, wie wenn sie diese bereits vor Vollendung des Diebstahls mit sich geführt hätten.

Für die a.A. spricht jedoch, dass eine Ausweitung des „Beisichführens“ über die Wegnahme hinweg in den recht unbestimmten Zeitraum bis zur Beendigung im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG) problematisch erscheint. Überdies ist, wenn Qualifikationen auf den Grundtatbestand Bezug nehmen, damit das mit der Vollendung abgeschlossene grunddeliktische Geschehen gemeint. Auch unter systematischen Gesichtspunkten ist zu konstatieren, dass der § 252 gänzlich unterlaufen werden würde, wenn man die Qualifikationen auf die Beendigungsphase ausdehnen würde. Die besseren Argumente streiten daher für die a.A. A hat sich demnach nicht gem. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1a Var. 2 strafbar gemacht, indem er die Heckenschere an sich genommen hat.

IV. Ergebnis

A hat sich nicht gem. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1a Var. 2 strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des A gem. § 123 Abs. 1

Der von A ebenfalls verwirklichte § 123 Abs. 1 tritt im Wege der Konsumtion hinter § 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 zurück.

Tatkomplex 2: Der Finderlohn

A. Strafbarkeit des A gem. § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1

Var. 1 gegenüber und zu Lasten des R

A könnte sich des Betrugs in einem besonders schweren Fall gegenüber und zu Lasten des R gem. § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 1 strafbar gemacht haben, indem er dem R vorgaukelte, dass er die Ringe beim Putzen unter dem Bett gefunden hat.

I. Objektiver Tatbestand

1. Täuschung über Tatsachen

A müsste den R über Tatsachen getäuscht haben. Tatsachen sind Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder der Vergangenheit, die dem Beweis zugänglich sind. Täuschung ist jede Einwirkung auf das Vorstellungsbild des Opfers durch Vorspiegeln einer falschen Tatsache. Der Fundort eines gesuchten Objekts ist ein konkreter Zustand der Gegenwart, der dem Beweis zugänglich ist. A hat R gegenüber durch aktives Tun gesagt, wo er den Ring gefunden hat, obwohl er ihn in Wirklichkeit entwendet hat. Es wird also eine falsche Tatsache vorgespiegelt. Eine Täuschung über Tatsachen liegt vor.

2. Irrtum

Durch diese Täuschung über Tatsachen müsste R gegenüber ein Irrtum erregt worden sein. Ein Irrtum ist jede Fehlvorstellung über eine Tatsache. R glaubt den Ausführungen des A bezüglich des konkreten Fundorts der Ringe. Dies tut er gerade infolge der Tatsachentäuschung. Ein Irrtum wurde mithin bei R erregt.

3. Vermögensverfügung

Durch diesen Irrtum müsste R auch über sein Vermögen verfügt haben. Eine Vermögensverfügung ist jedes rechtliche oder tatsächliche freiwillige Tun, Dulden oder Unterlassen, das unmittelbar zu einer Vermögensminderung im wirtschaftlichen Sinne führt. Durch den Irrtum übergibt R dem A einen Finderlohn i.H.v. EUR 310,00 und schenkt ihm zusätzlich EUR 1000,00. Dieses aktive Tun führt also zu einer Vermögensminderung bei R. Damit liegt eine kausal auf den Irrtum rückführbare Vermögensverfügung vor.

4. Vermögensschaden

a) Bezuglich des Finderlohns

Ferner müsste ein Vermögensschaden durch die Vermögensverfügung eingetreten sein. Ein Vermögensschaden besteht in einem nicht kompensierten Negativsaldo bei

Vergleich des Vermögenswertes vor und nach der Verfügung. Fraglich ist, ob es sich bei dem gezahlten Finderlohn um einen Fall einer bewussten Selbstschädigung handelt. Bei einer solchen gibt das Opfer Geld aus seinem Vermögen in dem Bewusstsein heraus, dass man dafür als Gegenleistung nichts erhält. Vorliegend muss jedoch gesehen werden, dass jemand der Anspruch auf einen Finderlohn hat, sehr wohl eine Gegenleistung erbringt. Er wird für seine Suchtätigkeit und für seine fromme und ehrliche Art entlohnt. R erhält als Gegenleistung für den Finderlohn die Ringe. Es liegt damit kein Negativsaldo beim Vergleich der Vermögenslage vor und nach der Vermögensverfügung vor.

b) Bezuglich der Schenkung

Problematisch ist indes, dass R dem A gerade, weil er aus seiner Sicht ein „ehrlicher Finder“ ist, die EUR 1000,00 schenkt. Grundsätzlich ist in Schenkungsfällen ein Vermögensschaden zu verneinen. Dies ist mit dem Wesen des Betrugs als „Selbstschädigungsdelikt“ zu erklären. Eine Verletzung der bloßen Dispositionsfreiheit stellt § 263 Abs. 1 nicht unter Strafe. Es könnte sich um einen Fall der Zweckverfehlung handeln. Nach der vorherrschenden Zweckverfehlungslehre sind unbewusste Selbstschädigungen erfasst, da es ansonsten einen „Freibrief“ für Schädiger gäbe, Betrug bei einseitigen Leistungen straffrei zu begehen. In der täuschungsbedingten bewussten Weggabe ist insoweit ein Vermögensschaden zu sehen. R gibt dem A gerade die EUR 1000,00, weil er den Zweck verfolgt, „fromme“ Bürger zu beschenken. A hat sich jedoch durch den Diebstahl gegenteilig verhalten. Der Zweck wurde also verfehlt. Es liegt damit ein Vermögensschaden vor.

II. Subjektiver Tatbestand

A handelt vorsätzlich bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale. Auch müsste er in der Absicht der rechtswidrigen und stoffgleichen Bereicherung gehandelt haben. Der Täter muss gerade handeln, um sich einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen. A täuscht den R gerade, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Der Schaden auf Seiten des R ist auch der Gewinn auf Seiten des A und A weiß dies auch. Er hat auch keinen Anspruch auf das Geld und weiß dies.

A handelt tatbestandsmäßig.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelt auch rechtswidrig und schuldhaft.

III. Strafzumessung

A handelt mangels konkreter Angaben im Sachverhalt zum zweiten Tatkomplex nicht gewerbsmäßig.

IV. Ergebnis

Folglich hat sich A gem. § 263 Abs. 1 strafbar gemacht.

ANMERKUNGEN

In der ersten Strafbarkeitsprüfung wäre es besser gewesen, beide Tathandlungen jeweils separat zu prüfen. So hätte noch ein versuchter Diebstahl bezüglich des Versteckens der Ringe angeprüft werden können. Dieser scheitert am unmittelbaren Ansetzen. Mit dem Gewahrsamsbruch im Rahmen der Strafbarkeit bezüglich des Abholens der Ringe wurde sich insgesamt sehr gut und überzeugend auseinandergesetzt. Auch die Strafzumessung gelingt ebenfalls gut. Die Gesamtwürdigung ist überzeugend. Sodann wird zutreffend erkannt, dass auch eine Qualifikation des Diebstahls einschlägig sein könnte. Mit der problematischen Definition des „gefährlichen Werkzeugs“ wurde sich sehr gut und umfassend auseinandergesetzt. Auch wurde das Problem, ob ein Beisichführen dann gegeben ist, wenn erst nach Vollendung des Grunddelikts Qualifikationsmerkmale eintreten, sehr überzeugend und durchdacht geäußert. § 123 StGB wird zutreffend als konsumiert angesehen.

Schließlich wurde der letzte Tatkomplex sehr ordentlich bearbeitet. Dort musste im Rahmen des Vermögensschadens differenziert werden: Bezuglich der EUR 310,00 lag ein Vermögensschaden vor, weil dem R der Finderlohn nicht zustand, was der Bearbeiter nicht ganz erkannt hat; im Hinblick auf die EUR 1.000,00 lag eine bewusste Selbstschädigung vor. Es war insoweit zu diskutieren, ob diese einen Schaden begründen konnte. Die Ausführungen des Bearbeiters sind aber gut vertretbar. Zum Schluss hätten noch die Konkurrenzen angesprochen werden können.

Insgesamt handelt es sich um eine über den durchschnittlichen Bearbeitungen liegende Klausur, die mit 14 Punkten bewertet wird.